

Drucksache Nr. 4924
zur Sitzung des Rates
der Stadt am 13. 10. 55

Dienststelle: Vermessungsamt

- 15 -

V o r l a g e
für den Rat der Stadt.

Zunächst vorzulegen dem Bau- und Grundstücksausschuß.

Änderung und Ergänzung Nr. 2 des Ergänzungsplanes Nr. 2
zum Durchführungsplan Nr. 1 der Stadt Mülheim a.d.Ruhr.

Berichterstatter: Obervermessungsrat Dr. P r o p p i n g .

Vorschlag:

Der Rat der Stadt wolle beschließen:

Der Änderungs- und Ergänzungsplan Nr. 2 des Ergänzungsplanes Nr. 2 zum Durchführungsplan Nr. 1 (Änderung Nr. 4 des Durchführungsplanes 1) (Fluchtlinien, Erschließung und Bauzonen) wird gemäß §§ 10 ff. des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 (G.V.Bl. NW vom 9. 5. 1952, Nr. 20) aufgestellt.

Sollten Einwendungen gegen den Plan nicht erhoben werden, wird der Oberstadtdirektor ermächtigt, gemäß § 28 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 den Plan durch seine Unterschrift förmlich festzustellen, sobald die höhere Verwaltungsbehörde bestätigt hat, daß dieser Änderungsplan mit den Zielen des Leitplanes übereinstimmt.

Begründung, zugleich Erläuterungsbericht:

Der Teilneuordnungsplan Mülheim/Altstadt ist durch Erlaß des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Oktober 1950 - Aktenzeichen: IV B 2/573, Tagebuch-Nr. 2366/50 - genehmigt und durch Beschluß der Stadtvertretung am 27. 11. 1950 förmlich festgestellt worden. Dieser Teilneuordnungsplan gilt nach Artikel 37 Abs. 3 der 1. Verordnung vom 13. Juni 1950 zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) vom 29. April 1950 als Leitplan.

Der Durchführungsplan Nr. 1 gründet sich auf diesen Leitplan und ist nach den Vorschriften des Aufbaugesetzes durch Beschluß der Stadtvertretung vom 16. Mai 1951 aufgestellt, durch Erlaß des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen - I B 205/2050 - vom 8. Dezember 1951 genehmigt und durch Beschluß der Stadtvertretung vom 21. Februar 1952 förmlich festgestellt worden.

Inzwischen sind durch Beschluß des Rates der Stadt der Ergänzungsplan Nr. 1 zum Durchführungsplan Nr. 1 am 25. 7. 1952 und der Ergänzungsplan Nr. 2 zum Durchführungsplan Nr. 1 am 25. 3. 1954 aufgestellt worden. Mit Erlaß vom 14. 10. 1954 - Aktenzeichen: St I 9 Mülh/DPl 1 (2.Erg.) - hat der Herr Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen - Außenstelle Essen - bestätigt, daß der Ergänzungsplan Nr. 2 zum Durchführungsplan Nr. 1 mit den Zielen
des

des Leitplanes übereinstimmt und erklärt, daß der Durchführungsplan Nr. 1 und seine 1. Ergänzung in graphischer Hinsicht als überholt gelten, sobald der Ergänzungsplan Nr. 2 förmlich festgestellt worden ist; dies ist am 17. 3. 1955 geschehen.

Im Ergänzungsplan Nr. 3 (Änderung Nr. 1 des Ergänzungsplanes Nr. 2) wurde nur die Nutzungsart eines Grundstücks an der Wertgasse geändert.

In dem jetzt vorliegenden Ergänzungsplan Nr. 2 (Änderung Nr. 4 des Durchführungsplanes Nr. 1) wird lediglich die Baulinie der Grundstücke Leineweberstraße 2 und 4 auf die Fluchtlinie zurückverlegt.

Begrenzung:

Das vom Ergänzungsplan Nr. 4 umfaßte Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch die Leineweberstraße,
im Osten durch die Ruhrstraße,
im Süden durch die nördliche Grundstücksgrenze der Besitzung Ruhrstraße 7,
im Westen durch die Westgrenze der Besitzungen Leineweberstraße 2 bis 6.

Nach den bisherigen Planungen war eine Erbreiterung der Schloßbrücke durch Einfügen neuer Brückenkörper von je 4 m Breite auf beiden Seiten vorgesehen. Dabei war zur Überwindung der räumlichen Enge zwischen dem Stadtbad und den gegenüberliegenden Gebäuden Brückenhaus und Haus von der Linden beabsichtigt, die Bürgersteige ausschließlich in Arkaden durch die vorhandene Bebauung anzulegen. Die Änderung des Durchführungsplans Nr. 1, die mit dem Ergänzungsplan Nr. 2 am 25. 7. 1952 vom Rat der Stadt beschlossen wurde, sah eine Doppelarkade durch das Haus von der Linden und das Brückenhaus vor, die noch gebrochen werden sollte.

Die jetzt vorgeschlagene Linienführung sieht eine Erbreiterung der Brücke nur nach Süden vor, womit die Brücke auf etwa 21 - 22 m Gesamtbreite gebracht werden kann. Dieses Projekt der einseitigen Erbreiterung ist erheblich billiger durchzuführen und schließt technische Schwierigkeiten der früher geplanten zweiseitigen Erbreiterung aus. Insbesondere ist es bei der neuen Planung der Erbreiterung nicht mehr nötig, auf der Stadthallenseite ein neues Widerlager für eine Brückenerbreiterung anzulegen. Verkehrstechnisch ist die vorgeschlagene neue Lösung insofern erheblich besser, als auf der Stadtbadseite der Fußgängerverkehr nicht nur durch den Arkadendurchgang, sondern zusätzlich mit einem davorliegenden ausreichenden Bürgersteig aufgenommen werden kann.

Auf der Südseite müssen bei der Erbreiterung der Brücke nach Süden das Gebäude von der Linden und das teilzerstörte Brückenhaus entfernt werden. Der Abbruch des Brückenhauses war ohnehin von der Stadt geplant. Die der Stadt durch die vorgesehene Planung entstehenden Kosten werden ca. 150.000,-- DM betragen. Sie werden bei weitem aufgewogen durch die wesentliche Verbilligung der Brückenerbreiterung gegenüber der bisherigen Planung und dadurch, daß die Anlage einer zweiten Arkade und damit ein Umbau des Hauses von der Linden vermieden werden kann. Es wird weiterhin bei der vorgeschlagenen

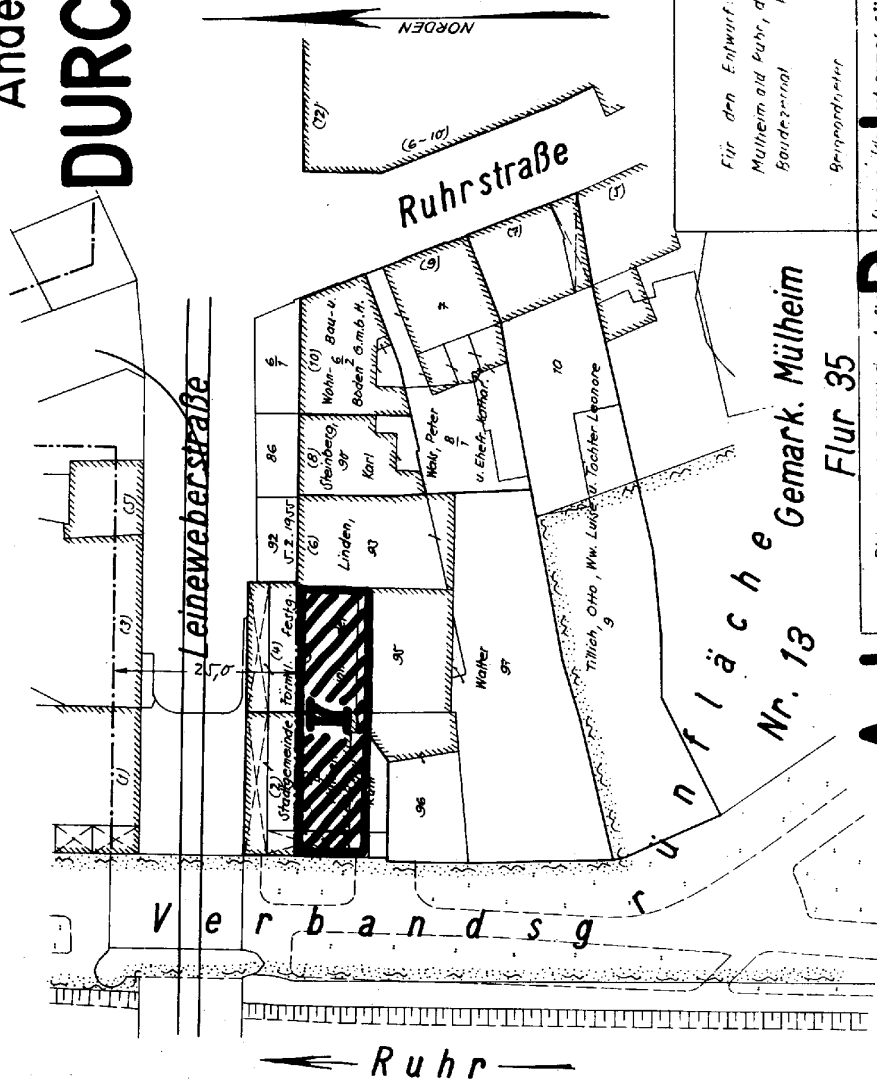
- 3 -

schlagenen Lösung die Möglichkeit geschaffen, den alten Brückenteil im Verkehr zu lassen, während die Erbreiterung gebaut werden muß.

Der Oberstadtdirektor
I.V.
Niehoff
Stadtdirektor

Änderung u. Ergänzung Nr. 4 zum DURCHFÜHRUNGS-PLAN

NR. 1 MÜLHEIM-RUHR INNENSTADT



Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes sowie die Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bezeichnet.

Mülheim-Ruhr, den
Stadtverwaltungsamt
Oberverwaltungsamt

Für den Entwurf: Mülheim-Ruhr, den Bauverwaltungsamt Bauverwaltungsamt	Für den Entwurf: Mülheim-Ruhr, den Bauverwaltungsamt Bauverwaltungsamt	Für den Entwurf: Mülheim-Ruhr, den Bauverwaltungsamt Bauverwaltungsamt
Dieser Plan hat gemäß § 111 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 20.4.1917 in der Zeit vom ... bis ... an dem ... im Auftrag der Stadt der Stadt	Dieser Plan hat gemäß § 111 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 20.4.1917 in der Zeit vom ... bis ... an dem ... im Auftrag der Stadt der Stadt	Dieser Plan hat gemäß § 111 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 20.4.1917 in der Zeit vom ... bis ... an dem ... im Auftrag der Stadt der Stadt

Anlage zur Drucksache
Nr. 49274

Oberbürgermeister

Ausfertigung

aus dem Beschlußprotokoll über die Sitzung des Rates der Stadt am
13.10.1955

- - - -

Vorsitzender: Oberbürgermeister Thöne

I. Öffentliche Sitzung:

pp.

15.) Änderung und Ergänzung Nr. 2 des Ergänzungsplanes Nr. 2 zum Durchführungsplan Nr. 1 der Stadt Mülheim a.d. Ruhr.

Drucksache Nr. 4924

Berichterstatter: Obervermessungsrat Dr. Propping.

Der Rat der Stadt beschließt:

Der Änderungs- und Ergänzungsplan Nr. 2 des Ergänzungsplanes Nr. 2 zum Durchführungsplan Nr. 1 (Änderung Nr. 4 des Durchführungsplanes 1) (Fluchtlinien, Erschließung und Bauzonen) wird gemäß den §§ 10 ff. des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29.4.1952 (GV.Bl. NW. vom 9.5.1952, Nr. 20) aufgestellt.

Sollten Einwendungen gegen den Plan nicht erhoben werden, wird der Oberstadtdirektor ermächtigt, gemäß § 28 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 den Plan durch seine Unterschrift förmlich festzustellen, sobald die höhere Verwaltungsbehörde bestätigt hat, daß dieser Änderungsplan mit den Zielen des Leitplanes übereinstimmt.

pp.

Ausgefertigt:

Mülheim a.d. Ruhr, den 20.10.1955

Der Oberstadtdirektor

I.A.



Stadtspektor



Der Oberstadtdirektor
Hauptamt

Mülheim a.d. Ruhr, den 20.10.1955

Vorstehende Ausfertigung erhält das

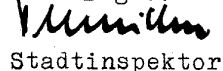
Vermessungsamt, h i e r,

zur gefl. Kenntnis.

I.A.

gez.: B u s c h
Stadtoberamtmann

Begl.:


Stadtspektor

A u s z u g

aus dem Amtsblatt der Stadt Mülheim a.d.Ruhr Nr.269 vom 9.2.1957

- - -

Förmliche Feststellung der Änderung und Ergänzung Nr. 2 des Ergänzungsplanes Nr. 2 zum Durchführungs- plan Nr. 1 der Stadt Mülheim a.d.Ruhr.

Gemäß § 11 Ziffer (2) des Aufbaugesetzes von Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 29.4.1952 ist die Änderung und Ergänzung Nr. 2 des Ergänzungsplanes Nr. 2 zum Durchführungsplan Nr. 1 am 28.1. 1957 förmlich festgestellt worden.

Das von der Änderung und Ergänzung umfaßte Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Norden:

durch die Leineweberstraße,

im Osten:

durch die Ruhrstraße,

im Süden:

durch die nördliche Grundstücksgrenze der Besit-
zung Ruhrstraße 7,

im Westen:

durch die Westgrenze der Besitzung Leineweber-
straße 2 bis 6.

Die rechtlichen Wirkungen der Änderung und Ergän-
zung Nr. 2 des Ergänzungsplanes Nr. 2 zum Durch-
führungsplan Nr. 1 sind im § 12 des Aufbaugesetzes
festgelegt. Insbesondere sind mit der Feststellung
dieses Planes alle ihm entgegenstehende Pläne der
Gemeinde aufgehoben. Alle Bauvorhaben und Änderun-
gen an vorhandenen baulichen Anlagen müssen der
Änderung und Ergänzung Nr. 2 entsprechen. Vorhan-
dene öffentliche Wege, die nicht mehr als solche
ausgewiesen sind, gelten als aufgehoben und einge-
zogen.

Mülheim a.d.Ruhr, den 31.1.1957
Vermessungsamt

Der Oberstadtdirektor

I.V.

N i e h o f f

Der Oberstadtdirektor M. Heim a. d. Rh., den 12. 2. 1957

Unseren Auszug erhält

das Vermessungsamt
hier

zur gefl. Kenntnis

u.
Himmelsch